



*Bayerischer
Jugendring*

Körperschaft des öffentlichen Rechts

→ Arbeitshilfe

Arbeitshilfe zu satzungs- und geschäftsordnungsrelevanten Vorgängen bei Vollversammlungen der SJR/KJR

Stand: 20.03.2012

Bayerischer Jugendring
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

Fon 0 89 / 5 14 58 - 0
Fax 0 89 / 5 14 58 - 88
info@bjr.de · www.bjr.de



1. Einladung (§ 12 Abs. 1 Satzung)

Gem. § 12 Abs. 1 Satzung muss **mindestens 4 Wochen** vor der Vollversammlung schriftlich **eingeladen** werden. Mit der Einladung ist auf die **Antragsfrist von 3 Wochen** vor dem Termin **hinzuweisen**. Die Angabe der **Tagesordnung** muss mindestens **14 Tage vorher** erfolgen.

Außerordentliche Vollversammlungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand, der Bezirksjugendringvorstand oder der Landsvorstand verlangen.

Vor Versand der Einladungen sollte bereits klar sein, wer als Delegierte/r einzuladen ist. In der Regel handelt es sich bei den Verbänden um die gleichen bereits bekannten Delegierten. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht obliegt es den Jugendverbänden rechtzeitig Veränderungen bei ihren Delegierten mitzuteilen.

Der Delegiertenschlüssel ergibt sich aus § 10 Satzung.

2. Empfang der Delegierten/Eintragung in die Delegiertenliste (§ 10 und § 5 Satzung)

Vor Eröffnung der Vollversammlung sind dem/der SJR-/KJR-Vorsitzenden die Delegierten **schriftlich namentlich** zu benennen. Sie müssen das **14. Lebensjahr vollendet** haben. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus § 10 Abs. 2 a) – d) der Satzung. Besondere Regelungen wie Verdoppelung der Delegierten (§ 10 Abs. 4) oder eine höhere Anzahl als 33 % der Delegierten der Jugendgemeinschaften (§ 10 Abs. 2 c) sind gesondert zu beachten (§ 4 GO). Regelungen bzgl. der Sammelvertretungen werden durch den Hauptausschuss getroffen (§ 5 GO).

Hauptberuflich Beschäftigte einer Gliederung des BJR können nicht als Delegierte in die Vollversammlung derselben Gliederung gewählt werden.

Nach Änderung der Satzung sind nun Geschäftsführer/-innen gem. § 10 Abs. 3 d) Mitglieder der Vollversammlung ohne Stimmrecht und nehmen damit mit Rederecht an der Vollversammlung teil.

Mit der Bestellung als Geschäftsführer/-in werden gemäß dem geänderten § 14 der Satzung folgende Aufgaben auf ihn/sie übertragen: Haushaltsverantwortung, Aufsicht über das weitere Personal und Leitung des inneren Dienstbetriebs.

3. Öffentlichkeit (§ 8 GO)

Die Sitzungen der Vollversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. (§ 8 GO).

4. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 12 Satzung und § 10 GO)

Nach der Begrüßung, also zu Beginn der Versammlung, wird die Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2 Satzung) festgestellt. Es müssen **mindestens 50 %** der Delegierten (gem. Delegiertenschlüssel) anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, können nicht abstimmungspflichtige Tagesordnungspunkte vorgezogen werden, bis sich eine Beschlussfähigkeit ergibt. Besteht darauf keine Aussicht, so hat der/die SJR-/KJR-Vorsitzende umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Diese außerordentliche Sitzung der Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen (§ 12 Abs. 3 Satzung).

Die Vollversammlung ist **nicht mehr beschlussfähig**, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit **unterschritten** wird **und** sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit **festgestellt wird**. D.h. solange kein Mitglied der Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt, gilt die Vollversammlung als beschlussfähig (§ 10 GO).

5. Beschlussfassung über die Tagesordnung (§11 GO)

Es muss über die vorliegende Tagesordnung abgestimmt werden. Bei Bedarf sind hier Änderungen einzubringen (bspw. Veränderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten). Initiativanträge können hier in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt. Der/die Antragsteller/in muss die Dringlichkeit begründen. Eine inhaltliche Befassung mit dem Antrag erfolgt hier nicht (§ 11 Abs. 2 GO)! Wird beschlossen, dass ein Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen wird, so wird dieser ebenso wie verspätet gestellte Anträge in der nächsten Vollversammlung behandelt.

6. Beschlussfassung/Abstimmungen (§ 12 Satzung und § 14 GO)

Beschlüsse werden mit der **Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** gefasst. **Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen** (§ 12 Abs. 2 Satzung)! Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird mit Stimmkarten (§ 14 Abs. 1 GO).

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten **Zweifeln an der Richtigkeit** des Abstimmungsverfahrens sowie der Stimmenauszählung **Wie-**

derholung verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter/in fest (§14 Abs. 2 GO).

Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wenn sich die Versammlung nicht mehrheitlich dagegen entscheidet, legt der/die Sitzungsleiter/in fest welcher Antrag weitergehender ist.

7. Rede- und Antragsrecht (§ 10 Satzung und § 13 GO)

Nur die Mitglieder der Vollversammlung und Gäste besitzen das **Rederecht**. **Antragsberechtigt** sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung sowie die Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 3 Satzung des BJR (§ 13 Abs. 1 GO).

8. Protokoll (§ 9 GO)

Der SJR-/KJR-Vorstand benennt eine/n Protokollführer/in.

Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Vollversammlung an die Mitglieder der Vollversammlung gem. § 10 Abs. 2 und 3 Satzung verschickt werden. **Je eine Ausfertigung erhalten der Bezirksjugendring und der BJR.**

Das Protokoll muss den **Anforderungen der GO § 9 genügen** (Verlauf einer Diskussion in wesentliche Punkten wiedergeben, Wortlaut der Anträge und gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis, Namen der anwesenden und entschuldigenden Mitglieder (Teilnehmerliste), die Tagesordnung, sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen; schließlich Unterschrift von der Sitzungsleitung und der Protokollführung).

9. Empfehlungen zur Aufnahme und Antrag zum Ausschluss von Jugendorganisationen und über Anträge auf Ausschluss einer Jugendgemeinschaft (§§ 5, 6, 7 Satzung)

Das **Aufnahmeverfahren** richtet sich zunächst an den SJR-/KJR-Vorstand, der die Voraussetzungen gem. **§ 5 Satzung prüft** und eine **Stellungnahme abgibt**. Der **Antrag auf Aufnahme** muss durch den Antragsteller dem **SJR-/KJR-Vorstand** zusammen mit den erforderlichen Unterlagen **4 Wochen vor dem Termin** der Vollversammlung **zugegangen** sein.

Die Vollversammlung hat über eine **Empfehlung** (empfehlendes oder nichtempfehlendes Votum gem. § 6 Satzung) **an den Landesvorstand abzustimmen**.

men, ob eine Jugendorganisation oder Jugendgemeinschaft im Jugendring neu aufgenommen werden soll.

Im Falle eines Empfehlungsbeschlusses eines Aufnahmeantrages durch die Vollversammlung hat der SJR-/KJR-Vorstand die vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich an den Landesvorstand zuzuleiten. **Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme.** Damit verbunden ist die **öffentliche Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe** gem. § 75 SGB VIII i.V.m. Art. 33 Abs. 4 AGSG.

Gegen einen **ablehnenden Empfehlungsbeschluss** der Vollversammlung kann die antragstellende Jugendorganisation **Beschwerde beim Landesvorstand** erheben, der dann eine erneute Behandlung des Antrags durch den SJR/KJR veranlassen kann (§ 6 Abs. 2 Satzung).

Gegen eine **ablehnende Entscheidung des Landesvorstandes** kann die antragstellende Jugendorganisation **Beschwerde zum Hauptausschuss** erheben. Dieser entscheidet dann endgültig für den gesamten Bereich des BJR (§ 6 Abs. 3 Satzung).

Eine Jugendorganisation, die schwerwiegend **gegen die Satzung verstößt** oder länger als **zwei Jahre nicht an den Aufgaben des BJR mitwirkt**, kann **ausgeschlossen** werden. Im Zweifel hat die Jugendorganisation nachzuweisen, dass sie existiert und im Sinne der Satzung tätig ist.

Über den **Ausschluss einer Jugendgemeinschaft** beschließt unverzüglich der Landesvorstand **auf Antrag der Vollversammlung des SJR/KJR**, über den Ausschluss eines Jugendverbandes auf Empfehlung des Landesvorstands der Hauptausschuss. Die **Beschlüsse der Vollversammlung** des SJR/KJR, des Landesvorstands bzw. des Hauptausschusses bedürfen der **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 2 Satzung).

10. Feststellungsbeschlüsse zum Vertretungsrecht (§ 4 Satzung und § 18 GO)

Die **Einräumung eines Vertretungsrechts** bezieht sich auf Jugendorganisationen die **bereits Mitglied im BJR** sind (auf einer anderen Ebene oder bei einem anderen SJR/KJR) und mit dem Aufnahmegesuch vor allem die Beteiligung und die Teilnahme an der SJR-/KJR-Arbeit (also auch das Vertretungsrecht) begehren. Darüber fasst die Vollversammlung einen Feststellungsbeschluss, der festhält, dass es sich um eine **Gliederung einer Mitgliedsorganisation** handelt, die im **Gebiet des jeweiligen SJR/KJR besteht und aktiv ist** und mit wie vielen Vertretern/innen diese in der Vollversammlung tätig werden kann (§ 4 Satzung).

Die Feststellungsbeschlüsse der Vollversammlungen der SJR/KJR treten **unmittelbar nach der Beschlussfassung** durch die Vollversammlung **in Kraft** und werden an den Landesvorstand zur Information weitergeleitet. Da sie sofort **Auswirkungen auf die Anzahl der Stimmberechtigten** haben (muss bei der Auszählung der Stimmen bei Abstimmungen und bei Wahlen berücksichtigt werden), empfiehlt es sich Feststellungsbeschlüsse zu **Beginn** der Versammlung zu treffen (§ 18 Abs. 3 GO).

Aus der Mitgliedschaft ergeben sich insbesondere das **Recht und die Pflicht**, in den Gremien des BJR mitzuarbeiten und mitzubeschließen. Dazu gehört auch das Vertretungsrecht. Eine Jugendorganisation, die ihr **Vertretungsrecht** in der Vollversammlung **dreimal in Folge nicht wahrnimmt**, verliert ab der **folgenden** Vollversammlung ihr Vertretungsrecht. Der **Verlust der Vertretung** ist zu Beginn dieser (der **vierten**) Vollversammlung **mittels Beschluss** festzustellen (§ 18 Abs. 5 GO).

Auch wenn eine Jugendorganisation ihre Tätigkeit im Stadt-/Kreisgebiet aufgibt oder sich in diesem Gebiet auflöst, so ergeht hierüber ein Feststellungsbeschluss der Vollversammlung. Bestehen Zweifel am Fortbestand einer Jugendorganisation, so ist der SJR-/KJR-Vorstand verpflichtet, Nachforschungen anzustellen (§ 18 Abs. 4 GO).

Auf Antrag wird der Jugendorganisation das Vertretungsrecht wieder eingeräumt und von der Vollversammlung festgestellt.

Beschlüsse der Vollversammlung können sich hier nur auf **objektive Argumente** stützen. Wenn eine Jugendorganisation bereits Mitglied im BJR und nachweislich im Stadt-/Kreisgebiet über einen längeren Zeitraum aktiv tätig ist, kann es nur einen zustimmenden Beschluss geben. Subjektive Einschätzungen oder persönliche Ressentiments sind fehl am Platz! **Es wird festgestellt, dass es diese Jugendorganisation im Stadt-/Kreisgebiet gibt und sie im Jugendring mitarbeiten wollen.** Es liegt also am SJR-/KJR-Vorstand und dem Antragsteller vor der Beschlussfassung klar zu machen, worüber abgestimmt wird und um was es geht.

Sollte ein Feststellungsbeschluss dennoch negativ ausfallen, kann kein Vertretungsrecht eingeräumt werden (und der Ärger ist vorprogrammiert).

11. Arbeitsbericht des Vorstands/Jahresbericht (§ 11 Satzung)

In der Regel stellt der Vorstand in der Frühjahrsvollversammlung seinen Jahresbericht über das abgelaufene Jahr vor. Die Vollversammlung hat hier die Möglichkeit, Kritik an der Arbeit des Vorstands zu üben oder auch zu loben. Über den Bericht muss nicht abgestimmt werden, er wird lediglich zustimmend zur Kenntnis genommen.

12. Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht/Entlastung des Vorstands (§ 11 Satzung und §§ 4, 29 und 34 FO)

In der Regel wird die **Jahresrechnung in der Frühjahrsvollversammlung** des Folgejahres vorgestellt. Die **Mitglieder** der Vollversammlung **kontrollieren** damit die Arbeit des Vorstands in seiner **Gesamtverantwortung für den Jugendring**. Die Jahresrechnung -- oder eine aussagekräftige Zusammenfassung der Jahresrechnung bzw. die Jahresrechnung in Eckwerten jeweils in Verbindung mit einem Prüfungsvermerk durch den Vorstand - wird zustimmend **per Beschluss festgestellt**. Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn die Jahresrechnung unvollständig, falsch oder in der Darstellung unsachgemäß ist. Bis zur nächsten Vollversammlung sind diese Defizite dann auszuräumen, die Jahresrechnung wird dann erneut zur Abstimmung gestellt (sie muss bis spätestens 31.12. des Folgejahrs erledigt sein (§ 29 Abs. 4 FO)). Die Jahresrechnung muss durch den/die Vorsitzende/n unterschrieben worden sein.

Die **Rechnungsprüfer** geben nach der Vorstellung der Jahresrechnung ihren **Prüfungsbericht** ab. Falls die Prüfung zu Beanstandungen Anlass gegeben hat, sind die Tatbestände und Mängel und die daraus abzuleitenden Vorschläge anzugeben, sofern sie vom Vorstand nicht zufriedenstellend geklärt wurden oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Bericht ist rechtzeitig zu erstellen, damit der Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme hat (§ 34 Abs. 3 und 4 FO).

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer wird die Jahresrechnung durch die Vollversammlung festgestellt.

Nach der Feststellung der Jahresrechnung wird durch ein Mitglied der Vollversammlung der **Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft** gestellt (§ 11 Abs. 2 c Satzung). Der Vorstand nimmt an der Abstimmung über die Entlastung nicht teil. Die Anzahl der Stimmberechtigten reduziert sich entsprechend um die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung. Findet keine mehrheitliche Entlastung statt, so hat der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung eine Klärung der strittigen bzw. kritisierten Punkte zu erreichen. Eine Wiederwahl ist dadurch nicht gehemmt. Die Entlastung des Vorstands bedeutet, dass die Mitglieder der Vollversammlung dem Vorstand auf Grund der vorliegenden Berichte und Fakten das Vertrauen aussprechen und auf zivilrechtliche Schritte verzichten. Eine Entlastung oder auch Nicht-Entlastung hat keine Bedeutung in Bezug auf eine strafrechtliche Verantwortbarkeit.

13. Jahresplanung und Haushaltsplan (§ 11 Satzung und §§ 2 und 3 FO)

Die Arbeits- oder Jahresplanung wird in der Regel in der Herbstvollversammlung beschlossen. Sie sollte in engem Zusammenhang mit dem Haushaltsplan beschlossen werden, da für die vorgesehenen Aktivitäten auch die nötige Finanzausstattung vorhanden sein sollte (§ 11 Abs. 2 a und g).

Der Haushaltsplan wird durch den Vorstand aufgestellt und beschlossen. Dieser beschlossene Entwurf wird von der Vollversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres beraten und beschlossen. Dieser Haushaltsplan ist für den Vorstand eine verbindliche Arbeitsgrundlage. Der **Haushaltsplan muss den Anforderungen der FO § 2 genügen** (allg. Festsetzung mit HH-Volumen, Gesamtplan mit Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen nach Einzelplänen, Einzelsätze in den Einzelplänen und Abschnitten, Stellenplan, Richtlinie über Entschädigungen an den Vorstand, Übersicht über den Stand von Rücklagen und Schulden).

Sollte der Haushaltsplanentwurf des Vorstands nicht mehrheitsfähig sein, müssen solange Änderungen vorgenommen werden, bis er durch die Vollversammlung beschlossen werden kann. Der Haushaltsplan muss der Aufgabenerfüllung dienen, wirtschaftlich sein und den Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit entsprechen. Der Haushaltsplan bzw. auch der Nachtragshaushaltsplan werden erst nach dem Beschluss der Vollversammlung vom Vorsitzenden unterschrieben.

Die Notwendigkeit der Aufstellung eines Nachtragshaushalts ist in § 3 Abs. 3 FO geregelt.

14. Wahlen (§§ 10 und 13 Satzung und §§ 19 und 20 GO)

Wahlen für den Vorstand des SJR/KJR finden alle zwei Jahre statt, bzw. bei jeder Vollversammlung, solange bis der Vorstand vollständig ist. Nachgewählte Vorstandsmitglieder werden bis zur nächsten regulären Vorstandswahl gewählt (§ 13 Abs. 1 und 4 Satzung).

Zur Durchführung der Wahl beruft die Vollversammlung einen **Wahlausschuss von 3 Personen**. Dieser bestimmt aus seiner Mitte eine/n Leiter/in. Es wird die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festgestellt und aufgefordert, Kandidaten/innen für den SJR-/KJR-Vorstand vorzuschlagen. Kandidatenvorschläge dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder machen.

Vorgeschlagene Kandidaten/innen müssen befragt werden, ob sie tatsächlich zur Wahl stehen. Anschließend findet eine Vorstellung der Kandidaten/innen, eine Personalbefragung und auf Antrag eine nichtöffentliche Personaldebatte statt.

Die Personaldebatte findet nichtöffentlich und unter Ausschluss der betroffenen Kandidat/innen statt. Anwesenheitsberechtigt sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Wahlausschusses und die aktuellen Vorstandsmitglieder. Im Falle einer Sammelvertretung, sind sowohl deren stimmberechtigte/r Vertreter/in als auch die nicht-stimmberechtigten Vertreter/innen zur Teilnahme an der Personaldebatte berechtigt. (§ 12 Abs. 5 Satzung).

Zuerst werden der/die **Vorsitzende** und dessen/deren **Stellvertreter/in** in getrennten und **geheimen Wahlgängen** gewählt (§ 13 Abs. 2 Satzung). Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit offener Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Auf **Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds** ist die Stimmabgabe gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 Satzung geheim durchzuführen.

Wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung nach § 10 Abs. 2 a – d der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Gewählt ist, wer die **Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. **Stimmhaltungen sind gültige Stimmen**. Stimmhäufelung ist nicht zulässig. Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der Kandidat/Die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass **maximal 2** Vorstandsmitglieder **nicht stimmberechtigte** Mitglieder der Vollversammlung sein dürfen. Zudem ist die in der jeweiligen GO des SJR/KJR festgelegte Quotierung (§ 19 Abs. 1 GO) zu beachten. Kann diese nicht erfüllt werden, bleibt dieser **Vorstandsplatz unbesetzt** und wird bei der nächsten Vollversammlung nachgewählt.

Ein/e **Abwesende/r** kann gewählt werden, wenn dem/der Leiter/in des Wahlausschusses **vor** der Wahl eine **schriftliche Erklärung vorliegt**, dass der/die Abwesende bereit ist zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen (§ 20 Abs. 2 GO). Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von dem/der Leiter/in des Wahlausschusses und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der erfolgten Wahl.

15. Anträge zur Geschäftsordnung (§15 GO)

Anträge zur Geschäftsordnung werden durch aufzeigen beider Arme angezeigt. Sie sind sofort und unabhängig von der Rednerliste zu behandeln. Hat jemand einen Antrag zur Geschäftsordnung angezeigt und spricht dann aber zur Sache, so ist ihm das Rederecht zu entziehen. Im BJR ist eine ganze Reihe von Anträgen zur Geschäftsordnung möglich, die sonst unüblich sind. Auf einen An-

trag zur Geschäftsordnung besteht die Möglichkeit **einer** sogenannten Gegenrede. **Unmittelbar danach** wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er ohne Abstimmung angenommen.

Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben (§ 15 Abs. 2 GO).

16. Verfahren zur Geschäftsordnung (§§ 3, 19 und 21 GO)

Die Grundsatz-Geschäftsordnung kann nur vom Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings geändert werden. Änderungen durch die Vollversammlung des SJR/KJR können nur in den §§ 3 Abs. 5 und 19 Abs. 1 der Grundsatz-Geschäftsordnung getroffen werden. Hier genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse und ihre Änderungen erlangen mit der nächstfolgenden Vollversammlung ihre Gültigkeit.

Sie müssen dem Landesvorstand unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden (§ 21 GO).